

RS OGH 1987/12/15 10Ob513/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1987

Norm

EheG §60 Abs3

Rechtssatz

Ein allfälliges Fehlverhalten eines Ehepartners, welches eine Reaktion auf unverhältnismäßig schwere Eheverfehlungen des anderen Ehepartners ist (und welches verfristet ist) bildet keinen Scheidungsgrund im Sinne des § 49 Satz 2 EheG. Solche Reaktionshandlungen können daher auch dann keinen Anlaß für einen Ausspruch der Mitschuld begründen, wenn sie nicht verfristet sind (auch nicht im Rahmen der Billigkeit).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 513/87

Entscheidungstext OGH 15.12.1987 10 Ob 513/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057302

Dokumentnummer

JJR_19871215_OGH0002_0100OB00513_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at